



Weisungsänderung AIG

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Umsetzung der Änderung zur VZAE ([AS 2022 660](#)) und zur ZV-EJPD ([AS 2022 661](#)) betreffend Zustimmungsverfahren;
- Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung: Präzisierung der Integrationskriterien.

Ziff. 1.2.2

Verhältnis zwischen den kantonalen Ausländerbehörden und dem SEM

[...]

In bestimmten, in der ZV-EJPD festgelegten Fällen oder wenn die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall eine Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen wünscht, übt das SEM dennoch ein Aufsichts- und Vetorecht im Rahmen des Zustimmungsverfahrens aus (Art. 99 AIG, Art. 85 und 86 VZAE sowie ZV-EJPD; vgl. Ziff. 1.3).

[...]

Aufgehoben

[...]

Ziff. 1.2.3.1

Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

[...]

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. In den in der ZV-EJPD festgelegten Fällen leitet die kantonale Arbeitsmarktbehörde Vorentscheide zu Aufenthaltsbewilligungen nach Artikel 33 AIG und zu Bewilligungen für Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter nach Artikel 32 AIG zur Zustimmung an das SEM weiter (Art. 99 AIG und Art. 85 VZAE i. V. m. Art. 1 ZV-EJPD; für weitere Einzelheiten siehe [Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#) Ziffern 4.6 und 4.7 sowie Tabelle in Ziffer 4.8.10).

[...]

In Fällen, die nicht in Artikel 1 ZV-EJPD geregelt sind, können die kantonalen Arbeitsmarktbehörden dem SEM für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen einen Vorentscheid zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).

Ziff. 1.3

Zustimmungsverfahren

Gemäss dem AIG legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen dem SEM Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Das SEM kann die Zustimmung zum Entscheid einer kantonalen Verwaltungsbehörde oder einer kantonalen Beschwerdeinstanz verweigern oder diesen Entscheid befristen oder an Bedingungen und Auflagen knüpfen (Art. 99 AIG).

Die VZAE überträgt dem EJPD die Kompetenz zu bestimmen, welche Fälle dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind (Art. 85 Abs. 1 und 2 VZAE). In Ausübung dieser Kompe-



tenzdelegation hat das EJPD die Verordnung über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (ZV-EJPD) erlassen. Darin sind die Fälle, die zwingend dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind, ausführlich geregelt (vgl. Ziff. 1.3.1).

Das Zustimmungsverfahren ermöglicht dem SEM, seine Aufsichtspflicht in Bezug auf den korrekten und einheitlichen Vollzug des Ausländerrechts durch die zuständigen kantonalen Behörden auszuüben. Diese Aufgabe fällt gemäss der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement¹ (OV-EJPD) in den Zuständigkeitsbereich des SEM (Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. d).

Das SEM kann ein Zustimmungsverfahren nur dann durchführen, wenn eine kantonale Behörde sich für die Erteilung einer Bewilligung ausspricht; dabei kann es sich auch um eine kantonale Beschwerdeinstanz handeln (Art. 99 Abs. 2 AIG). In diesem Fall darf die kantonale Behörde eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilen, erneuern oder verlängern, wenn das SEM seine Zustimmung dazu erteilt hat; andernfalls darf der Ausländerausweis nicht ausgestellt werden (Art. 86 Abs. 5 VZAE).

Möchte die kantonale Behörde hingegen die Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung einer Bewilligung, die dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, verweigern, kann sie dies in eigener Kompetenz tun. Sie erlässt dann eine entsprechende Verfügung unter Angabe der kantonalen Rechtsmittel.

In einem Urteil vom 25. April 2015 (BGE 141 II 169) hatte das Bundesgericht festgehalten, dass das Zustimmungsverfahren nicht zulässig ist, wenn dem SEM die Behördenbeschwerde bei den kantonalen Gerichtsbehörden oder beim Bundesgericht offensteht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat bestätigt, dass die Rechtsprechung gemäss BGE 141 II 169 nur bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 99 AIG am 1. Juni 2019 Gültigkeit hatte. Seit dieser Änderung unterliegen Urteile von kantonalen Beschwerdeinstanzen der Zustimmung des SEM, sofern der strittige Entscheid unter Artikel 85 VZAE fällt. Übergangsrechtlich ist bei der Regelung von Artikel 99 Absatz 2 AIG der Zeitpunkt des kantonalen Bescheides massgebend, und nicht der Zeitpunkt der Verfügung des Migrationsamts (Urteil BVGer F-488/2021 vom 27. Juni 2022 E. 4.2).

Zudem kann die kantonale Migrationsbehörde jederzeit dem SEM für die Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen einen kantonalen Entscheid zur Zustimmung unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE).

Zusammenfassend sind dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten:

- a. die in der ZV-EJPD genannten Fälle, wenn die kantonale Ausländerbehörde die beantragte Bewilligung erteilen, erneuern oder verlängern möchte;
- b. die Fälle, die dem SEM auf Beschluss der kantonalen Behörde zu unterbreiten sind in Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 VZAE.

Ziff. 1.3.1

Zustimmungsverfahren für in der ZV-EJPD genannte Fälle

Möchte die zuständige kantonale Behörde eine Bewilligung, die gemäss der ZV-EJPD dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, erteilen, erneuern oder verlängern, übermittelt sie den Fall zusammen mit ihrer Stellungnahme elektronisch an das SEM. Sie kann auf eine sol-

¹ SR 172.213.1



che Begründung verzichten, wenn aus den Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass dem Gesuch ohne Weiteres entsprochen werden kann, oder wenn die Übermittlung des Falls von einer kantonalen Beschwerdeinstanz angeordnet wurde. Die kantonale Behörde teilt der betreffenden Person schriftlich mit, dass sie ihrem Gesuch entsprechen möchte und dass sie das Gesuch noch dem SEM zur Zustimmung unterbreiten muss. Das SEM kann die Zustimmung verweigern, zeitlich begrenzen oder mit Bedingungen und Auflagen verbinden (Art. 86 Abs. 1 VZAE).

Wo die Verordnung nichts anderes festlegt, gilt sie sowohl für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA, worunter auch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs gehören, als auch für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.

Die ZV-EJPD enthält auch die Entscheide in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen, die dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten sind (Art. 30 Abs. 2 AIG, Art. 86 VZAE). Die arbeitsmarktlichen Vorentscheide (Art. 40 Abs. 2 AIG sowie Art. 83 und 85 VZAE) und die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind aus systematischen Gründen ebenfalls in der Verordnung des EJPD enthalten. Für weitere Einzelheiten siehe die ZV-EJPD, welche die folgenden Bewilligungskategorien dem Zustimmungsverfahren des SEM unterstellt:

a) Vorentscheide im Hinblick auf einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (Art. 1 ZV-EJPD)

Ab dem 1. Februar 2023 unterstellt die ZV-EJPD nur gewisse Vorentscheide über die Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung dem Zustimmungsverfahren des SEM, unabhängig davon, ob für diese Bewilligungen Höchstzahlen gelten oder nicht. Die zustimmungspflichtigen Vorentscheide werden in Artikel 1 ZV-EJPD abschliessend aufgeführt.

Artikel 1 ZV-EJPD gilt für alle Drittstaatsangehörigen; für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs jedoch nur, wenn sie nach Ansicht der zuständigen kantonalen Behörde die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden (Art. 1 Bst. b ZV-EJPD). Hingegen fallen EU/EFTA-Staatsangehörige nicht in den Geltungsbereich von Artikel 1 ZV-EJPD.

Die arbeitsmarktliche Zustimmung des SEM beinhaltet auch die aufenthaltsrechtliche Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (für weitere Einzelheiten siehe [Kapitel 4 «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit»](#) Ziffern 4.6 und 4.7 sowie Tabelle in Ziffer 4.8.10).

b) Erteilung bestimmter erstmaliger Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Hinblick auf einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 2 ZV-EJPD)

Gemäss Artikel 2 Buchstabe a ZV-EJPD bestimmt das SEM die Liste der Staaten, mit denen ein erhöhtes Risiko einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz oder einer Umgehung der Aufenthaltsbestimmungen verbunden ist, im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Schülerinnen und Schüler, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und -doktoranden, akademische Gäste, Sabbatical Leaves und Bundesstipendiatinnen und -stipendiaten. Infolgedessen ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige eines im Anhang [«Zustimmungspflichtige Studierende»](#) aufgeführten Staates dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten.



- c) **Erteilung und Verlängerung bestimmter Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen in speziellen Fällen (Art. 3 und 4 ZV-EJPD)**
- d) **Erteilung bestimmter Kategorien von Bewilligungen in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 5 ZV-EJPD)**
- e) **Erteilung bestimmter Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige von Nichtmitgliedstaaten der EU oder der EFTA im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 6 ZV-EJPD)**

Ziff. 1.3.2

Festlegung des Zeitpunktes für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Das SEM setzt nach Massgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 34 AIG) und der Verträge mit dem Ausland im Einzelfall vorgängig fest, wann frühestens die Niederlassungsbewilligung erteilt werden darf. Mit der Festlegung des Zeitpunktes für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung noch ein Rechtsanspruch auf den Familiennachzug (zum alten Recht: BGE 125 II 633). Bei der Festlegung dieses Datums handelt es sich in der Regel lediglich um einen vollständig automatisierten Datenverarbeitungsvorgang im ZEMIS, bei welchem aufgrund des massgebenden Einreisedatums, des Zulassungsgrundes und der Nationalität die für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderliche Aufenthaltsfrist festgesetzt wird. Dieses Datum kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kantons auch angepasst werden.

Selbst wenn das SEM das frühestmögliche Datum für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung festgesetzt hat, kann es im Einzelfall die Zustimmung zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung später noch aus materiellen Gründen verweigern (Art. 99 AIG). Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die zuständige kantonale Behörde eine Niederlassungsbewilligung erteilen will, obschon Widerrufsgründe im Sinne von Artikel 62 vorliegen (Art. 34 Abs. 2 Bst. b AIG).

Für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten die in Ziffer 3.5.3.2 geregelten Voraussetzungen (Art. 34 Abs. 4 und 62 VZAE).

3.5.3.1

Sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach ständiger Praxis wird ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die an einer Universität, an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder am «Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales» (IUHEI) unterrichten, die Niederlassungsbewilligung sofort erteilt. Ebenfalls mit ihrer Wahl erhalten eine Niederlassungsbewilligung:

- die durch den Regierungs- oder den Bundesrat bzw. den Hochschulrat gewählten ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren;
- die ordentlichen Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen (FH) und pädagogischen Hochschulen.

[...]

[...]

[...]



[...]

[...]

Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung des SEM nicht erforderlich (Art. 3 Bst. d ZV-EJPD).

Vorbehaltlich der Zustimmung des SEM (Art. 3 Bst. d ZV-EJPD) können die Kantone in besonders begründeten Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Niederlassungsbewilligung auch an andere Personen sofort oder nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer erteilen. Dies kann sich aus übergeordneten staatspolitischen Gründen rechtfertigen oder wenn eine Person nach einem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückkehrt und die Umstände einer sofortigen Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung gegeben sind (Art. 34 Abs. 3 AIG).

Ziff. 3.5.3.2

Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

[...]

[...]

Bei einem Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden die Integrationskriterien der Familienmitglieder berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind (Art. 62 Abs. 2 VZAE). Dies schliesst aber eine separate und eigenständige Prüfung einzelner Familienmitglieder nicht aus.

Die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll persönliche Integrationsbemühungen belohnen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Anerkennung einer «Kollektivstrafe» oder einer «familiären Verantwortung» («*Sippenhaft*» oder «*Sippenhaftung*»), die es ermöglichen würde, einer Ausländerin oder einem Ausländer die fehlende Integration eines oder mehrerer Familienmitglieder aufzubürden, daher dem Sinn und Zweck von Artikel 34 Absatz 4 AIG widersprechen würde (Urteil BVGer F-6168/2016 vom 3. Dezember 2018 E. 7.3 und 7.4). Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Integrationskriterien eigenständig und altersgerecht zu prüfen; bei erfüllten Voraussetzungen kann ihnen die vorzeitige Niederlassungsbewilligung auch unabhängig von den Eltern erteilt werden (analog Art. 30 BüG). Dabei ist ein mögliches Verfahren um Nichtverlängerung oder Widerruf der Aufenthaltsbewilligung gegenüber den Eltern zu berücksichtigen. Der Nachweis der Integration der Kinder ist namentlich durch einen Schulbericht zu belegen.

Gleichwohl ist die fehlende Integration eines Familienmitglieds (insbesondere Ehegatte und minderjährige Kinder über zwölf Jahren) mitunter ein Hinweis darauf, dass die gesuchstellende Person selber nicht genügend integriert ist. Deshalb ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden den Integrationsgrad der Familienmitglieder prüfen, wenn sie ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 4 AIG erhalten. Dies gilt vor allem für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder über zwölf Jahren und unabhängig davon, ob sie in das Bewilligungsgesuch eingeschlossen sind oder nicht (Urteil BVGer F-573/2021 vom 14. Juni 2021 E. 6.4.1).

Voraussetzungen zur vorzeitigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind:

– [...]

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung, die für die Stellensuche nach Abschluss eines Studiums an einer Schweizer Hochschule für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird (Art. 21 Abs. 3 AIG), bewirkt keine Unterbrechung der Frist nach Artikel 34 Absatz 4 AIG, der



einen «ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre» voraussetzt. Die Dauer der Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Stellensuche nach Artikel 21 Absatz 3 AIG kann jedoch nicht an die Frist von fünf Jahren nach Artikel 34 Absatz 5 AIG angerechnet werden. Eine Anrechnung ist nur bei gewissen Aufenthalten zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz AIG) oder bei ununterbrochenen Aufenthalten mit Aufenthaltsbewilligung möglich. Der gleiche Grundsatz gilt für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG.

- [...].
- [...].

Zusammen mit den Kantonen hat das SEM die folgenden, nicht abschliessenden Prüfpunkte zu den Integrationskriterien für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung erarbeitet, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen und einzelfallgerecht zu gewichten sind:

a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Ziff. 3.3.1.1)

Im Prinzip:

- keine Verurteilungen im In- und Ausland sowie keine hängigen Strafverfahren;
- keine Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen;
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen (namentlich keine Beteiligungen, keine Verlustscheine und keine Steuerausstände).

Verurteilungen, die aus dem Strafregister gelöscht wurden oder von denen die Migrationsbehörde Kenntnis hat, können bei der Interessenabwägung in Anwendung von Artikel 96 Absatz 1 AIG berücksichtigt werden (Urteil BVGer F-3474/2020 vom 22. Juli 2022 E. 7.3.1). Bei der Interessenabwägung sind sehr lange zurückliegende Verurteilungen weniger stark zu gewichten, vor allem wenn das Urteil relativ mild ausgefallen ist. Milde Strafen schliessen die Integration der betroffenen Person nicht unbedingt aus. Die zuständigen Behörden müssen im konkreten Fall eine Gesamtabwägung vornehmen und dabei sowohl positive als auch negative Indikatoren berücksichtigen (Urteil BVGer F-252/2017 vom 31. Januar 2019 E. 5.5 mit weiteren Hinweisen auf Bundesgerichtsurteile).

b) Respektierung der Werte der Bundesverfassung (vgl. Ziff. 3.3.1.2)

Dazu gehört namentlich die Respektierung folgender Werte:

- Rechtsstaatliche Prinzipien sowie freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz;
- Grundrechte wie Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit.

c) Sprachkompetenzen (vgl. Ziff. 3.3.1.3)

Die Ausländerin oder der Ausländer muss nachweisen, dass sie oder er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügt (Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE).



d) Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (vgl. Ziff. 3.3.1.4)

- Teilnahme am Wirtschaftsleben: Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zugrunde. Es muss grundsätzlich ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder der Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vorliegen.
- Erwerb von Bildung: Für Kinder und Jugendliche oder Personen in Aus- oder Weiterbildung ist eine Bestätigung über die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation beizubringen.

e) Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (vgl. Ziff. 3.1.1.5)

Bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung sind die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Namentlich ist der Situation von Personen, die diese Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG).

Bei der Prüfung der Integrationskriterien verfügen die zuständigen Behörden über einen weiten Ermessensspielraum (Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. Urteil BGer 2C_455/2018 vom 9. September 2018 E. 4.1). Die Integration einer Ausländerin oder eines Ausländers ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände zu prüfen (Urteile BGer 2C_276/2021 vom 28. Juni 2021 E. 4.1; 2C_527/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 3.1; 2C_14/2014 vom 27. August 2014 E. 4.6.1, nicht veröffentlicht in BGE 140 II 345). In diesem Zusammenhang müssen die zuständigen Behörden berücksichtigen, dass eine Niederlassungsbewilligung weitgehende Rechte verleiht. Je weitreichender die mit einem bestimmten Rechtsstatus verbundenen Rechte sind, umso höher sind die Anforderungen an die Integration (Urteil BVGer F-573/2021 vom 14. Juni 2021 E. 5.2).

Vor der Revision des AIG am 1. Januar 2019 verlangte Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a aAuG von Ausländerinnen und Ausländern eine «erfolgreiche Integration»². Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Rechtsprechung in Zusammenhang mit diesem Begriff weiterhin hilfreich ist für die Auslegung der Kriterien des neuen Artikels 58a AIG (vgl. Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013³ und Urteil BGer 2C_342/2021 E. 6.2). Daher sollte bei der Beurteilung des Integrationsgrads im Hinblick auf die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ebenfalls darauf abgestützt werden.

Die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung unterliegt nicht mehr der Zustimmungspflicht des SEM (Änderung der ZV-EJPD per 1. Februar 2023). Bei Zweifeln im Einzelfall haben die Kantone weiterhin die Möglichkeit, einen Entscheid dem SEM zur Überprüfung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 85 Abs. 3 VZAE, Ziff. 1.3).

Ziff. 5.6.5

Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat

Zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizerinnen und Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) können befristete Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG i. V. m. Artikel 31 VZAE erteilt werden. Hierzu muss vor der Einreise

² AS 2007 5437

³ BBI 2013 2421



eine Bestätigung des Zivilstandsamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Heirat eingeleitet ist und innert nützlicher Frist erfolgen kann. Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein (z. B. genügende finanzielle Mittel, kein Hinweis auf eine Scheinehe, keine Widerrufgründe). Aufenthalte von mehr als sechs Monaten sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, insbesondere wenn die Beglaubigung von Zivilstandsdokumenten sehr viel Zeit benötigt. Für das Vorgehen betreffend Überprüfung der Heiratspapiere gilt die [Weisung des SEM vom 25. Juni 2012 «Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden»](#) analog.

* * *